

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Schoden für das Haushaltsjahr 2023

Der Ortsgemeinderat Schoden hat am 19.04.2023 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	841.305	0	841.305
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	980.470	0	980.470
der Jahresfehlbetrag	139.165	0	139.165
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 70.995	0	- 70.995
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	447.250	0	447.250
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	672.500	0	672.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 225.250	0	- 225.250
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	296.245	0	296.245

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite	von bisher	212.750 Euro	auf	212.750 Euro
zusammen	von bisher	212.750 Euro	auf	212.750 Euro.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 200.000 €.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	auf
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	345 v.H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.	465 v.H.
2) Gewerbesteuer auf	365 v.H.	380 v.H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	46 €	50 €
für den zweiten Hund	69 €	75 €
für jeden weiteren Hund	92 €	100 €

Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung jährlich das 15-fache des Steuersatzes.

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und –anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Schoden

	von bisher	auf
1. Überlassung einer Reihengrabstätte		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100 €	100 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	425 €	425 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte in einem Rasengrabfeld (incl. Kosten für die Pflege von 25 Jahren)	2.500 €	2.500 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte		
a) als kleine Grabstätte	325 €	325 €
b) Anonyme Grabstätte	250 €	250 €
4. Überlassung einer Urnengrabstätte in einem Rasengrabfeld		
a) Erstbelegung (incl. Kosten für die Pflege von 25 Jahren)	2.500 €	2.500 €
b) Beilegung einer zweiten Urne (nur möglich, wenn die Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	200 €	200 €
5. Überlassung oder Wiedererwerb einer Familiengrabstätte		
a) Einzelgrab	800 €	800 €
b) jede weitere Grabstelle	800 €	800 €
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.		
6. Überlassung oder Wiedererwerb einer Familiengrabstätte in einem Rasengrabfeld	3.000 €	3.000 €
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben		
7. Überlassung oder Wiedererwerb einer Urnenfamiliengrabstätte	500 €	500 €
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.		
8. Überlassung oder Wiedererwerb einer Urnenfamiliengrabstätte in einem Rasengrabfeld	3.000 €	3.000 €
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben.		
9. Ausheben und Schließen der Gräber (Grabherstellung)		
a) Leichenbeisetzung		
aa) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	140 €	140 €
ab) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	650 €	650 €
b) Urnenbeisetzung	100 €	100 €
Die Grabherstellungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet, soweit diese die Gebührensätze übersteigen. Sonn- und Feiertagszuschläge werden nach den jeweils geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen erhoben.		
10. Ausgrabungen und Umbettungen		
Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.		
11. Benutzung von Leichenhallen		
a) Aufbewahrung einer Leiche	80 €	80 €
b) Aufbewahrung einer Urne	50 €	50 €

12. Gebühr für vorzeitige Grabauflösung einer Grabstätte außerhalb eines Rasengrabfeldes pro Jahr

100 €

Die Pflegekosten werden zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.

§ 7 Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorvorjahres (2020)	2.573.928,99	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2021)	2.697.970,83	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres (2022)	2.528.820,83	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres (2023)	2.389.655,83	Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

Schoden, den

Ortsgemeinde Schoden

- Ortsbürgermeister -

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom _____ bis _____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 3, 54439 Saarburg, 2. OG Raum 214, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Schoden, den

Ortsgemeinde Schoden

- Ortsbürgermeister -